

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 197/09 B

L 5 R 14/05 KN (Hessisches LSG)
S 6 KN 2369/01 (SG Gießen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 3. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 3.4.2009 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch, ihre Rente nach § 93 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) iVm § 82 SGB VI neu zu berechnen und ihr den sich hieraus ergebenden Nachzahlungsbetrag auszus zahlen, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 9.8.2009 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Ausführungen im Schriftsatz vom 14.8.2009 waren schon deshalb nicht zu berücksichtigen, weil er nach Ablauf der bis zum 10.8.2009 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist beim BSG eingegangen ist.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage, "nach welcher Norm des SGB VI der Rentenartfaktor für die Berechnung des Grenzbetrages im Rahmen des § 93 SGB VI zugrunde zu legen ist".



- 7 Der Senat lässt dahingestellt bleiben, ob die Klägerin damit eine konkrete Rechtsfrage formuliert hat. Denn sie zeigt in der Beschwerdebegründung nicht hinreichend auf, dass sich die Beantwortung der gestellten Frage nicht schon aus dem Gesetz ergibt; die Rechtsfrage mithin noch klärungsbedürftig ist.
- 8 Die Klägerin trägt zwar pauschal vor, die Beantwortung der Rechtsfrage ergebe sich nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz. Ihrem Vorbringen lässt sich dies jedoch nicht mit der erforderlichen Schlüssigkeit entnehmen. Denn sie erwähnt selbst, das angefochtene Urteil berufe sich darauf, dass in ihrem Fall die Höhe des Rentenartfaktors aus der Übergangsvorschrift des § 255 Abs 1 SGB VI folge, der § 67 Nr 6 SGB VI insoweit abändere. Sie geht jedoch weder darauf ein, welchen Inhalt diese Vorschriften haben, noch macht sie deutlich, warum trotz Verweisung des § 93 Abs 3 SGB VI auf die "persönlichen Entgeltpunkte" in der "allgemeinen" Rentenversicherung der spezielle Rentenartfaktor des § 82 Nr 7 SGB VI Anwendung zu finden habe.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

